

Gemeinde Engstingen

Gebührensatzung für die Betreuung an der Freibühlschule Großengstingen und Grundschule Kleinengstingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in der Sitzung am 20.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Engstingen bietet an der Freibühlschule Großengstingen sowie an der Grundschule Kleinengstingen eine Früh- und Nachmittagsbetreuung an, sofern die Räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel des Betreuungsangebotes ist es, die Betreuung von Schulkindern vor und nach dem Vormittagsunterricht bzw. ggf. vor dem Nachmittagsunterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle, freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Die Kinder können während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Im Rahmen dieser Betreuung wird keine professionelle Nachhilfe angeboten. Sie bietet im Rahmen der zu betreuenden Gruppe insbesondere Aufsicht und Hilfe bei eventuellen Fragen zu den Hausaufgaben, sofern dies den BetreuerInnen möglich ist.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden die Schul Kinder bis zur Klasse 7 an Schultagen von Montag bis Freitag regelmäßig maximal in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14 Uhr außerhalb des Schulunterrichts betreut.
- (2) Die jeweiligen Betreuungszeiten nach § 3 Abs. 1 werden in Absprache zwischen der Schulleitung und dem Träger festgesetzt und an den jeweils gültigen Stundenplan, an den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Bedarf und an die Verfügbarkeit von Betreuungskräften angepasst.

- (3) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsangeboten sowie der Beendigung von Betreuungsangeboten entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Träger.

§ 4 Betreuungskräfte

- (1) Die Kinder werden von geeignetem Betreuungspersonal betreut.
- (2) Die Anstellung des Betreuungspersonals erfolgt über die Gemeinde Engstingen.
- (3) Die Aufsicht für die Betreuungskräfte wird auf die Schulleitung übertragen.

§ 5 Beginn, Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Schulkinder bis Klasse 7.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes und endet mit dem laufenden Schuljahr, sofern keine Abmeldung zum Schulhalbjahr erfolgt. Das Betreuungsverhältnis erfolgt auf der Basis der gebuchten Module. Die Festlegung gilt verbindlich für das jeweilige Schulhalbjahr.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet durch die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres, oder durch den Ausschluss nach Abs. 5. Die Abmeldung muss spätestens 1 Monat vor Ende des Schulhalbjahres erfolgen.
- (5) Kinder können nach Absprache mit der Schulleitung von der weiteren Betreuung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören.
 2. die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

§ 6 Verpflegung während der Betreuung

Es wird die Möglichkeit angeboten, zwischen Schulschluss und Beginn der Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag an einem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 7 Betreuungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes nach dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens mit der Aufnahme des Kindes. Die Gebühr wird monatlich zum 1. des Monats durch die Gemeindekasse Engstingen abgerechnet und per Lastschrift eingezogen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung.
- (4) Die Gebühr beträgt für die Betreuung je Kind

für die Freibühlschule Großengstingen:

Variante	Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
1	Montag - Freitag	07:00 -08:20	35 EUR
2	Mittagspause an zwei Nachmittagen	1 Stunde	11 EUR
3	Montag - Donnerstag (Mittagspause)	1 Stunde	22 EUR
4	Mittagspause an einem Unterrichtsnachmittag	1 Stunde	6 EUR

für die Grundschule Kleinengstingen:

Variante	Betreuungszeiten		Elternbeitrag pro Monat (auf 11 Monate verteilt)
1	Montag	12:00 - 14:00	18 EUR
3	Montag - Freitag	07:00 - 08:15	28 EUR

- (5) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt zum Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr im Schulsekretariat.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen oder bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Betreuung nicht besuchen können, ist dies unverzüglich über das Schulsekretariat zu melden.

- (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie seitens der Schule erreicht werden können.

§ 9 Aufsicht, Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Betreuungsstruktur, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten nach § 3.
- (3) Alle Wegeunfälle sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt
		Vom Nr.
Satzung	20.07.2022	29.07.2022 Nr. 30